

Besuchszeiten, -regeln und Berechtigung gültig ab 19.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat mit Wirkung ab dem 19.03.2022 die aktuell geltenden „Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen“ veröffentlicht.

Es gelten weiterhin folgende Besuchszeiten:

Montag – Freitag **9.30 – 12.15 Uhr**
 13.00 – 16.15 Uhr

Donnerstag **9.30 – 12.15 Uhr**
 13.00 – 18.00 Uhr

an Wochenenden und Feiertagen 13.30 – 17.30 Uhr

Nur in Ausnahmefällen können Besuche außerhalb dieser Zeiten stattfinden. Diese müssen unter folgender Telefonnummer 02773-94330 (Montag – Freitag, 8.30 – 16.00 Uhr vereinbart werden)

Besuchende dürfen die o. g. Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen!

Eine Registrierung der Kontaktdaten ist nicht mehr erforderlich!

Zulässig sind folgende Testarten:

PCR- oder Antigentest. Ein PCR-Test darf höchstens 48 h Stunden zurückliegen, ein Antigenschnelltest höchstens 24 h.

Ebenso anerkannt sind Tests aus einem Testzentrum, die nun wieder allen Bürgerinnen und Bürgern **kostenlos** zur Verfügung stehen.

Kinder ab 6 Jahre: Lollitest

Kinder unter 6 Jahren: wenn vorhanden, Test des Kindergartens vorlegen

Ein Testangebot in unserer Einrichtung besteht Donnerstags 16.00 – 17.00 Uhr, bitte vorab anmelden. Es ist uns nicht mehr gestattet, Testbescheinigungen auszustellen.

Weiterhin gilt:

Alle Besucher sind verpflichtet, bei Betreten des Hauses die bekannten AHA-Regeln einzuhalten:

- **1,50 m Abstand halten**
- **MNS -Maske tragen**
- **Hygieneregeln**

Es besteht ein **Besuchsverbot** wenn Besuchende oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder eine Quarantäneverordnung vorliegt!